

**Anpassung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell – SLV GmbH“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Aufgrund der Feiertage und der Betriebsschließung des Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr wird die gesetzliche Mindestfrist gemäß § 3 Abs. 2 S.1 BauGB entsprechend verlängert.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell – SLV GmbH“ (Stand 01.09.2022) und den örtlichen Bauvorschriften hierzu (Stand 01.09.2022) wird deshalb mit der Schalltechnischen Untersuchung (Stand 01.09.2022), Abarbeitung der Umweltbelange mit integrierter artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 01.09.2022), FFH-Vorprüfung (Stand 01.09.2022), Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen (Stand 18.05.2022) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 01.09.2022) in der Zeit

**vom 05.12.2022 bis 27.01.2023
im Rathaus der Gemeinde Amtzell (Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell)
zu den allgemeinen Dienststunden (Montag-Donnerstag 08:00-12:00 Uhr sowie
Mittwoch 16:00-18:00 Uhr und Freitag 08:00-12:30 Uhr)**

öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich dazu sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen unter folgendem Internet-Link abrufbar und einsehbar:

Gemeindeportal:

www.amtzell.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen

Innerhalb der Auslegungsfrist können die Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Mitteilung der Abwägungsergebnisse ist die Angabe der Anschrift des Stellungnehmenden sinnvoll.

In der Zeit vom **05.12.2022** bis zum **27.01.2023** kann Stellung genommen werden, entweder

postalisch bei der
Gemeinde Amtzell
z.Hd. Hr. Halder
Waldburger Straße 4
88279 Amtzell

Oder per E-Mail an
Frau Sofia Ntineli
sofia.ntineli@meixner-stadtentwicklung.de
i.A. der Verwaltung der Gemeinde Amtzell

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im Verfahren unberücksichtigt. (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Hinweis: Da der Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB aufgestellt wird und der Bebauungsplan den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes widerspricht, ist dieser im Wege der Berichtigung anzupassen.

Zusätzlich zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB findet eine erneute förmliche Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. § BauGB statt.

Manuela Oswald
Bürgermeisterin